Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1918 Nr. 38.

(Nr. 11705.) Bekanntmachung der Preußischen Regierung, betreffend die Fortsetzung der amtlichen Tätigkeit der Behörden und Beamten. Vom 12. November 1918.

Nachdem wir heute im Auftrag des Vollzugsrats des Arbeiter- und Soldatenrats die Staatsleitung in Preußen übernommen haben, fordern wir sämtliche preußische Behörden und Beamte auf, ihre amtliche Tätigkeit fortzusetzen, um auch ihrerseits im Interesse des Vaterlandes zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit beizutragen, wogegen ihnen ihre gesetzlichen Ansprüche unverkürzt gewahrt bleiben sollen.

Berlin, den 12. November 1918.

Die Preußische Regierung.

Hirsch. Ströbel. Braun. Eugen Ernst. Adolph Hoffmann.

(Nr. 11706.) Aufruf der Preußischen Regierung an das preußische Volk. Vom 13. November 1918.

An das preußische Volk.

Preußen ist wie das Deutsche Reich und die anderen deutschen Bundesstaaten durch den Volkswillen zum freien Staat geworden.

Aufgabe der neuen preußischen Landesregierung ist, das alte, von Grund auf reaktionäre Preußen so rasch wie möglich in einen völlig demokratischen Bestandteil der einheitlichen Volksrepublik zu verwandeln.

Über die zukünftigen Staatseinrichtungen Preußens, seine Beziehungen zum Reich, zu den anderen deutschen Staaten und zum Ausland wird eine verfassunggebende Versammlung entscheiden; ihre Wahl erfolgt auf Grundlage des gleichen Wahlrechts für alle Männer und Frauen und nach dem Verhältniswahlsystem.

Bis zum Zusammentritt dieser verfassunggebenden Versammlung hat eine vorläufige Regierung, die getragen ist vom Vertrauen der Arbeiter- und Soldatenräte, die Geschäfte übernommen. Sie sieht ihre erste Aufgabe darin, im engen Zusammenhang mit der neuen Reichsleitung für die Ordnung und Sicherheit im Lande und für die Volksernährung zu sorgen. Sie ist dabei angewiesen auf das Verständnis und den guten Willen der Bevölkerung im allgemeinen und insbesondere auf die gewissenhafte Mitarbeit aller Beamten des Staates und der Selbstverwaltungskörperschaften. Alle Beamten, die sich der neuen Regierung zur Verfügung stellen, sind ausdrücklich in ihren Rechten bestätigt und auf ihre Pflichten hingewiesen worden.

Von den zahlreichen Aufgaben, vor die sich das neue, freie Preußen jetzt und in der Zukunft gestellt sieht, seien nur diese hervorgehoben:

Durchführung der uneingeschränkten Koalitionsfreiheit für alle Staatsarbeiter und Beamten. Gründliche Reform der Besoldungs- und Lohnverhältnisse der Arbeiter und Beamten, einschließlich der Pensionäre und Altpensionäre, und bis zur endgültigen Regelung die Gewährung ausreichender Teuerungszulagen.

Ausbau aller Bildungsinstitute, insbesondere der Volksschule. Schaffung der Einheitsschule. Befreiung der Schule von jeglicher kirchlichen Bevormundung. Trennung von Staat und Kirche.

Demokratisierung aller Verwaltungskörperschaften. Beseitigung der Gutsbezirke. Völlig gleiches Wahlrecht beider Geschlechter für alle Gemeindevertretungen in Stadt und Land. Entsprechende demokratische Umgestaltung der Kreis- und Provinzialverwaltungskörper.

Raschester Ausbau und Entwicklung aller Verkehrsmittel, insbesondere der Eisenbahnen und Kanäle.

Hebung und Modernisierung von Industrie und Landwirtschaft. Vergesellschaftung der dazu geeigneten industriellen und landwirtschaftlichen Großbetriebe.

Umgestaltung der Rechtspflege und des Strafvollzugs im Geiste der Demokratie und des Sozialismus.

Reform des gesamten Steuerwesens nach den Grundsätzen strengster sozialer Gerechtigkeit.

Es ist eine ernste und schwere Zeit, in der die neue Regierung an ihre Arbeit gehen muß. Bedrückend ist die Fülle der Aufgaben, vor die sie sich gestellt sieht. In den vier Jahren des furchtbaren Krieges haben sich die menschlichen und wirtschaftlichen Kräfte des Landes erschöpft. Nur durch einmütiges Zusammenstehen des gesamten Volkes kann der Untergang abgewendet werden. Nur so können wir denen, die jetzt aus dem Felde zurückkehren sollen, zwar nicht ihre Leiden und Opfer vergelten, wohl aber die Fortsetzung dieser Leiden ersparen.

Nur so können wir das Gespenst des Hungers bannen, das vornehmlich unsere Frauen, Kinder und Kranken schon jetzt auf das schwerste bedroht.

Was wir alle haben wollen: Freiheit, Frieden und Brot, kann nur gesichert werden, wenn das wirtschaftliche Leben in Stadt und Land aufrechterhalten bleibt.

Darum steht zusammen, helft mit zum Wohle des Ganzen!

Berlin, den 13. November 1918.

Die Preußische Regierung.

Hirsch. Ströbel. Braun. Eugen Ernst.
Haenisch. Adolph Hoffmann.

(Nr. 11707.) Bekanntmachung, betreffend die Beschlagnahme des preußischen Kronfideikommißvermögens. Vom 13. November 1918.

Sämtliche zum preußischen Kronfideikommißvermögen gehörige Gegenstände werden hierdurch mit Beschlag belegt.

Die Verwaltung wird dem preußischen Finanzministerium übertragen.

Das nicht zum Kronfideikommißvermögen gehörige, im Sondereigentume des Königs und der Königlichen Familie stehende Vermögen wird hierdurch nicht berührt.

Berlin, den 13. November 1918.

Die Preußische Regierung.

Hirsch. Ströbel. Braun. Eugen Ernst. Adolph Hoffmann.

(Nr. 11708.) Verordnung, betreffend die Zuständigkeiten der Preußischen Regierung sowie die Zuständigkeiten und die Bezeichnung der Zentral-, Provinzial- und Lokalbehörden. Vom 14. November 1918.

Die Zuständigkeiten, die nach den bisherigen Bestimmungen von der Krone und vom Staatsministerium ausgeübt wurden, sind auf die Preußische Regierung übergegangen, welche nach der Bekanntmachung vom 12. November 1918 die Staatsleitung in Preußen übernommen hat.

Die Zuständigkeiten aller übrigen Zentralbehörden sowie der Provinzial- und Lokalbehörden bleiben unberührt. Diese Behörden führen fortan eine den veränderten Verhältnissen angepaßte Bezeichnung, z. B.:

Ministerium des Innern, der Oberpräsident, der Regierungspräsident, Regierung, der Landrat;

Justizministerium, das Oberlandesgericht, das Landgericht, das Amtsgericht;

usw.

Die Amtssiegel sind entsprechend zu ändern.

Berlin, den 14. November 1918.

Die Preußische Regierung.
Hirsch. Ströbel.

(Nr. 11709.) Bekanntmachung der Preußischen Regierung, betreffend das Inkraftbleiben der bestehenden Gesetze und Verordnungen. Vom 14. November 1918.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, daß die bestehenden Gesetze und Verordnungen, soweit sie nicht ausdrücklich durch die Regierung aufgehoben sind, in Kraft bleiben und von jedermann zu beobachten sind, wie auch jedermann in ungestörtem Genuß der ihm dadurch gewährten Rechte verbleibt. Danach besteht für alle Staatsangehörigen die Verpflichtung zur Entrichtung der bisherigen Steuern und Abgaben unverändert fort.

Berlin, den 14. November 1918.

Die Preußische Regierung.
Breitscheid. Südekum.

(Nr. 11710.) Verordnung, betreffend Auflösung des Abgeordnetenhauses und Beseitigung des Herrenhauses. Vom 15. November 1918.

In Übereinstimmung mit einem Beschlusse des Vollzugsrats des Arbeiter- und Soldatenrats verordnen wir, was folgt:

Das Haus der Abgeordneten wird hierdurch aufgelöst.

Das Herrenhaus wird beseitigt.

Berlin, den 15. November 1918.

Die Preußische Regierung.

Hirsch. Ströbel. Braun. Eugen Ernst.
Adolph Hoffmann. Rosenfeld.

(Nr. 11711.) Bekanntmachung der Preußischen Regierung, betreffend die Unabhängigkeit der Gerichte. Vom 16. November 1918.

Im Anschluß an die Verfügung der Preußischen Regierung vom 14. d. M. über die Zuständigkeit der Behörden weisen wir darauf hin, daß die Unabhängigkeit der Gerichte nicht angetastet werden darf. Es ist daher unzulässig, wenn seitens eines Arbeiter- und Soldatenrats, wie es vorgekommen ist, angeordnet wird, daß die Urteile der Gerichte dem Arbeiter- und Soldatenrat zur Genehmigung vorzulegen sind.

Berlin, den 16. November 1918.

Die Preußische Regierung.

Hirsch. Ströbel. Braun. Eugen Ernst.
Adolph Hoffmann. Rosenfeld.

(Nr. 11712.) Bekanntmachung der Preußischen Regierung, betreffend Entschädigung der Mitglieder der Arbeiter-, Soldaten- und Bauernräte. Vom 16. November 1918.

An alle Staats- und Kommunalbehörden.

1. Die Kosten, welche durch eine angemessene Entschädigung der Mitglieder der Arbeiter-, Soldaten- und Bauernräte für ihre Mühewaltung entstehen, sind von derjenigen Stelle zu tragen, bei welcher der Rat seine Tätigkeit ausübt. Danach sind sie bei den Staatsbehörden auf staatliche Fonds (Geschäftsbedürfnis-

fonds), bei Kommunalbehörden auf kommunale Fonds zu übernehmen. Erstreckt sich die Wirksamkeit eines Rates sowohl auf staatliche wie auf kommunale Behörden, so sind die Kosten angemessen zu verteilen.

2. Vor Auszahlung der Vergütung haben diejenigen lokalen Organisationen, welche den Arbeiter-, Soldaten- und Bauernrat eingesetzt haben, die Legitimation des anfordernden Mitglieds zu prüfen.

3. Im allgemeinen ist der entgangene Arbeitsverdienst zu vergüten. Hierzu tritt eine angemessene Aufwandsentschädigung und Ersatz der baren Auslagen. Dabei ist jedoch zu beachten, daß es sich um öffentliche Gelder handelt und daß mithin bei dem Ernst der Zeit möglichste Sparsamkeit geboten ist.

4. Aus dem gleichen Grunde ist auf eine tunlichste Beschränkung der Zahl der Mitglieder eines jeden einzelnen Rates Bedacht zu nehmen.

Berlin, den 16. November 1918.

Die Preußische Regierung.

Hirsch. Ströbel. Südekum.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachverzeichnisse** (1806 bis 1883 zu 6,25 *M* und 1884 bis 1913 zu 4,60 *M*) sind an die **Postanstalten** zu richten.